



Beschlussvorlage

Amt: Amt für soziale Angelegenheiten

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2025/4850

Anlage Nr.: _____

Datum: 24.04.2025

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft	20.05.2025	öffentlich
Rat	16.06.2025	öffentlich

Tagesordnung

Bezahlkarte für Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Soziales und Stadtgesellschaft empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zu beschließen, die Bezahlkarte für Bezieher*innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) abweichend von den Regelungen der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW), in Hennef nicht einzuführen und damit von der Opt-Out-Regelung des § 4 der BKV NRW Gebrauch zu machen.

Begründung

Der Bundestag hat 2024 mit dem Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht die gesetzlichen Mindeststandards zur Einführung einer Bezahlkarte für Empfänger*innen von Asylbewerberleistungen geschaffen.

Ziel einer solchen Bezahlkarte soll es sein, Barauszahlungen an Leistungsempfänger nach dem AsylbLG zu regulieren, die Weiterleitung der Sozialleistungen ins Ausland zu minimieren und den Verwaltungsaufwand bei den Leistungsbehörden zu verbessern.

Eine Entscheidung über eine flächendeckende Einführung der Bezahlkarte wurde auf die Bundesländer delegiert. Für Nordrhein-Westfalen wiederum wurde die Umsetzung als pflichtige Selbstaufgabe auf die Städte und Gemeinden übertragen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Stadtgesellschaft vom 24.04.2024 verwiesen.

Da bis zum heutigen Tage weiterhin kein einheitliches Vorgehen innerhalb des Landes und damit auch nicht innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises geschaffen werden konnte, soll für das Gebiet der Stadt Hennef vorläufig von der Opt-Out-Regelung des § 4 Bezahlkartenverordnung (BKV NRW) Gebrauch gemacht werden. Danach können Gemeinden abweichend von der Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Nach derzeitigem Stand muss davon ausgegangen werden, dass die Einführung der Bezahlkarte einen höheren Verwaltungsaufwand für die Mitarbeiter*innen der Leistungsverwaltung mit sich bringen würde. Aktuell ergangene Entscheidungen der Sozialgerichte legen demnach fest, dass die Einführung der Bezahlkarte in jedem Leistungsfall individuell zu prüfen und abzuwägen ist.

Überdies sind auch Fragen der Kostenerstattung durch Land und Bund noch nicht abschließend geklärt. Die Höhe der mit der Einführung verbundenen Folgekosten (z.B. Kosten für die Schaffung von geeigneten Schnittstellen zum kommunalen Auszahlungsprogramm, Personalkosten, Transaktionskosten für über die Bezahlkarte ausgezahlte Leistungen), die auch zu Lasten der Kommunen gehen würden, können derzeit nicht beziffert werden. Ob angesichts dieser Rahmenbedingungen die Einführung einer Bezahlkarte die beabsichtigte Wirkung entfalten kann, ist daher derzeit zweifelhaft.

Die Verwaltung wird auch weiterhin das laufende Verfahren landesweit und im Austausch mit den Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis beobachten und die Einführung der Bezahlkarte unter geänderten Umständen erneut prüfen.

Hennef (Sieg), den 24.04.2025
In Vertretung